

Ruhezeiten für in Wohngebieten genutzte Geräte

Grundlage der nachstehenden Zusammenstellung ist die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. Teil I Nr. 63, S. 3478). Im Einzelfall können die nach Landesrecht zuständigen Behörden Ausnahmen zulassen.

Maschinen und Geräte	werktags von 20 Uhr bis 7 Uhr	werktags von 7 Uhr bis 9 Uhr	werktags von 13 Uhr bis 15 Uhr	werktags von 17 Uhr bis 7 Uhr	sonn- und feiertags ganztäglich
Baustellenkreissägemaschine	X				X
Beton- und Mörtelmischer	X				X
Bohrgerät	X				X
Fahrzeugkühlaggregat	X				X
Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel	X				X
Förderband	X				X
Freischneider	X	X	X	X	X
Fugenschneider	X				X
Grabenfräse	X				X
Grader (< 500 Kilowatt)	X				X
Gras- oder Rasentrimmer / Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor	X	X	X	X	X
Rasentrimmer/Rasenkanten- schneider (ohne Verbren- nungsmotor)	X				X
Heckenschere	X				X
Hochdruckwasserstrahlma- schine	X				X
Hydraulikhammer	X				X
Kehrmaschine	X				X
komb. Hochdruckspül- und Saugfahrzeug	X				X
Kompressor (< 350 Kilowatt)	X				X
Kraftstromerzeuger	X				X
Laubbläser u.-sammler	X	X	X	X	X
Mobilkran	X				X
Motorhacke (< 3 Kilowatt)	X				X
Muldenfahrzeug (< 500 Kilowatt)	X				X
Müllsammelfahrzeug	X				X
Planierraupe (<500 Kilowatt)	X				X
Rasenmäher	X				X
rollbarer Müllbehälter	X				X
Saugfahrzeug	X				X
Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)	X				X
Schredder/Zerkleinerer	X				X
tagbare Motorkettensäge	X				X

Ruhezeiten für in Wohngebieten genutzte Geräte

Transportbetonmischer	X				X
Turmdrehkran	X				X
Verdichtungsmaschine in der Bauart von:					
Explosionsstampfer	X				X
Vibrationswalzen und nicht vibrierende Walzen, Rüttelplatten u. Vibrationsstampfer	X				X
Vertikutierer	X				X
Wasserpumpe (kein Unterwasserbetrieb)	X				X